



**Sächsisches Landesamt  
für Umwelt, Landwirtschaft  
und Geologie**

an alle nach § 26 BImSchG für die Ermittlung  
von Emissionen in Sachsen bekannt gegebene  
Stellen

- *Übermittlung per e-Mail* -

Dresden, den 13.02.09  
Tel.: (0351) 8928-5107  
Fax: (0351) 8928-566  
Bearb.: Herr Poppitz  
e-Mail: wolfgang.poppitz@  
smul.sachsen.de  
51-8823.70/2

Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich: Landesdirektionen, kreisfreie Städte, Landratsämter, BfUL 42

**Überwachung der Emissionen nach §§ 26, 28 BImSchG in Sachsen;**  
Information zu Messungen an BHKW

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie folgendes zu beachten:

1. Zur Emissionsmessung von Formaldehyd an BHKW sollen generell nur die Verfahren der VDI-Richtlinien 3862, Blatt 2 oder 3 (DNPH-Verfahren) oder Blatt 4 (AHMT-Verfahren) angewendet werden.  
Diese Vorgabe erfolgt auf der Basis umfangreicher Untersuchungen und soll die Plausibilität der Messergebnisse sichern.
2. Emissionsmessungen bezüglich Nachweis der Einhaltung des Formaldehydgrenzwertes im Zusammenhang mit §§ 27 Abs. 5 und 66 Abs. 1 Nr. 4a [EEG](#) müssen - analog behördlich angeordneter Messungen - mittels verkürztem Messplan ([Mitteilung](#)) oder [Messplan](#) bei der zuständigen ImSch-Behörde und beim LfULG angezeigt werden.

3. allgemeine Hinweise zu 2.

Die am 06.06.2008 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Neufassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) sieht für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen eine Zusatzvergütung vor. Demnach haben Betreiber dieser Anlagen, die einen dem Emissionsminderungsgebot der TA Luft entsprechenden Formaldehydgrenzwert einhalten (§ 27 Abs. 5 (Neuanlagen) und § 66 Abs. 1 Nr. 4a (Altanlagen) EEG), Anspruch auf eine um 1 Cent pro Kilowattstunde erhöhte Vergütung. Diese Vergütungserhöhung soll dem Ausgleich der Kosten dienen, die durch Investitionen in technische Einrichtungen zur Einhaltung der Formaldehyd-Grenzwerte entstehen. Sie wird, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und von der zuständigen Behörde bescheinigt sind, ab 1. Januar 2009 für Neu- und Altanlagen gewährt.

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ([SMUL](#)) plant ein Gesetz, das vorsieht, dass die unteren Immissionsschutzbehörden für die Ausstellung der Bescheinigung zur Einhaltung der Voraussetzungen der §§ 27 Abs. 5 und 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG zuständig werden. Da diese Regelung derzeit noch aussteht, ist bis zum in Kraft treten des Gesetzes das SMUL zuständige Behörde (Ansprechpartner: Referat 53, Herrn Steinert 0351 564 0).

4. Spezielle Hinweise zu 2.

- Grundsätzlich sollen die Emissionen an Formaldehyd von BHKW unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit weitgehend minimiert werden (Minimierungsgebot).
- Die Bescheinigung über die Anspruchsvoraussetzung gemäß EEG wird erteilt, wenn bei Neuanlagen technische Einrichtungen bzw. bei Altanlagen technische Nachrüstungen die erwünschte Minimierung der Formaldehydemissionen bei gleichzeitiger Einhaltung der genehmigten Emissionsgrenzwerte für NOx und CO im Dauerbetrieb gewährleisten. Technische Einrichtungen

bzw. technische Nachrüstungen können technische Änderungen am Motor oder zusätzliche Biogas- bzw. Abgasreinigungseinrichtungen sein.

- Die Einhaltung der Werte muss einmal jährlich durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle überprüft werden.
- Als derzeitige Voraussetzung für die zusätzliche Förderung des EEG gilt, dass der Emissionswert von 40 mg/m<sup>3</sup> (bezogen auf 5 % O<sub>2</sub>) sicher eingehalten wird, d. h. wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den vorgegebenen Emissionswert nicht überschreitet.
- Die sich weiterentwickelnde Technik zur Minderung der Formaldehydemissionen, soll bei der Gewährung der Zusatzvergütung nach EEG berücksichtigt werden. Auf Grundlage der gemachten Betriebserfahrungen und erreichbaren Emissionsminimierung von Formaldehyd, soll der Wert für die Gewährung der zusätzlichen Förderungen 1 Jahr nach Inkrafttreten des EEG überprüft und ggf. fortgeschrieben werden.
- Zur Durchführung der Messung soll im Abgassystem nach dem Wärmetauscher eine normenkonforme Probenahmestelle (DIN EN 15259) im Benehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle eingerichtet sein.
- Es sollen mindestens 3 Halbstundenmessungen (HMW) bei Anlagen im Vollastbetrieb und ggf. weitere Halbstundenmessungen im Teillastbetrieb durchgeführt werden.
- Die Berichterstattung soll anhand des LAI-Musteremissionsmessberichts in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

*Wolfgang Poppitz*

Referent

---

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Abteilung 5 Luft, Strahlen, Lärm

Referat 51 Luftqualität

Postanschrift: Postfach 540 137, 01311 Dresden

Besucheradresse: Hugo-Junkers-Ring 9, 01109 Dresden

Tel.: 0351 8928 5107

Fax: 0351 8928 566

eMail: [wolfgang.poppitz@smul.sachsen.de](mailto:wolfgang.poppitz@smul.sachsen.de)

Internet: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/> (→ Messstellen)

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

---